

Merkblatt zum Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum soll einen tieferen Einblick in die Berufswelt und innerbetriebliche Abläufe außerhalb der Schule vermitteln. Es ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

- Die Studierenden haben ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen abzuleisten.
- Es werden nur Tätigkeiten anerkannt, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsbeurteilung abgeleistet wurden.
Fachpraktische Ausbildungen an Fachoberschulen können im Umfang von vier Wochen auf das Betriebspraktikum für ein Lehramt angerechnet werden, sofern dadurch die Ziele des Betriebspraktikums vermittelt wurden.
- Mit den Zielen des Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie „Kassieren, Lagerarbeiten, Lieferfahrten, Bedienen im Gaststättengewerbe“ beziehen.
- Das Praktikum kann nur in besonderen Fällen in sozialen Einrichtungen abgeleitet werden.
- Tätigkeiten in Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen (z. B. Universitäten oder Kindergärten) können nur anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden.
- Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Wehersatzdienstes werden nicht auf das Betriebspraktikum angerechnet.
- Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Durchführung des Praktikums

- Sie wenden sich selbstständig an einen Betrieb. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.
- Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Umfang aufgeteilt werden und teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.
- Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine Bescheinigung ([Bestätigung über das Betriebspraktikum](#)) aus, auf der neben Angaben zur Dauer der Tätigkeiten auch ein stichpunktartiger Überblick über die Inhalte des Praktikums enthalten ist.

Versicherungsschutz:

Während der Ableistung des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt; z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor der Meldung zur ersten Staatsprüfung an das zuständige Praktikumsamt, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I genügt.